

	TRGS 510	BetrSichV	WHG	Garagenverordnung
Lagerung in Wohnungen	nein		Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 und Besorgnisgrundsatz § 62	
Lagerung im Keller	10l	Gefährdungsbeurteilung wegen Explosionsgefahr erforderlich		
Lagerung im Verkaufsraum	bis 200 m ² - 60l			
	200 m ² bis 500 m ² - 200l			
	über 500 m ² - 300l			
	bis 300l im F30-Schrank, bis 500l im F90-Schrank			
Lagerung im Arbeitsraum	bis 5l ohne Schrank, bis 20l im Stahlschrank, bis 300l im F30-Schrank, bis 500l im F90-Schrank			
Lagerung in der Garage			20l in Kleingaragen bis 100 m ² , in größeren Garagen nicht zulässig	
Lagerung im Freien	bei aktiver Lagerung Abstand von 10 m, bei passiver Lagerung bis 200l Abstand 3 m, bei passiver Lagerung bis <1000l Abstand 5 m zum Gebäude	Gefährdungsbeurteilung wegen Explosionsgefahr erforderlich		